

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2007/00683]

Traduction allemande de dispositions réglementaires relatives aux congés et aux absences accordés aux membres du personnel des administrations de l'Etat

Les textes figurant respectivement aux annexes 1 à 3 constituent la traduction en langue allemande :

— de l'arrêté royal du 18 décembre 2006 modifiant l'arrêté royal du 19 novembre 1998 relatif aux congés et aux absences accordés aux membres du personnel des administrations de l'Etat (*Moniteur belge* du 7 février 2007);

— de l'arrêté royal du 11 janvier 2007 modifiant l'arrêté royal du 19 novembre 1998 relatif aux congés et aux absences accordés aux membres du personnel des administrations de l'Etat (*Moniteur belge* du 30 janvier 2007);

— de l'arrêté royal du 17 janvier 2007 modifiant diverses dispositions réglementaires relatives au contrôle des absences pour maladie des membres du personnel des administrations de l'Etat et relatives aux congés et absences accordés aux membres du personnel des administrations de l'Etat (*Moniteur belge* du 19 février 2007).

Ces traductions ont été établies par le Service central de traduction allemande auprès du Commissaire d'arrondissement adjoint à Malmedy en exécution de l'article 76 de la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, remplacé par l'article 16 de la loi du 18 juillet 1990 et modifié par l'article 6 de la loi du 21 avril 2007.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2007/00683]

Duitse vertaling van reglementaire bepalingen betreffende de verloven en afwezigheden toegestaan aan de personeelsleden van de rijksbesturen

De respectievelijk in bijlagen 1 tot 3 gevoegde teksten zijn de Duitse vertaling :

— van het koninklijk besluit van 18 december 2006 tot wijziging van het koninklijk besluit van 19 november 1998 betreffende de verloven en afwezigheden toegestaan aan de personeelsleden van de rijksbesturen (*Belgisch Staatsblad* van 7 februari 2007);

— van het koninklijk besluit van 11 januari 2007 tot wijziging van het koninklijk besluit van 19 november 1998 betreffende de verloven en afwezigheden toegestaan aan de personeelsleden van de rijksbesturen (*Belgisch Staatsblad* van 30 januari 2007);

— van het koninklijk besluit van 17 januari 2007 houdende wijzigingen van diverse reglementaire bepalingen betreffende de controle van afwezigheden wegens ziekte van de personeelsleden van de rijksbesturen en betreffende de verloven en afwezigheden toegestaan aan de personeelsleden van de rijksbesturen (*Belgisch Staatsblad* van 19 februari 2007).

Deze vertalingen zijn opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling bij de Adjunct-arrondissementscommissaris in Malmedy in uitvoering van artikel 76 van de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, vervangen bij artikel 16 van de wet van 18 juli 1990 en gewijzigd bij artikel 6 van de wet van 21 april 2007.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2007/00683]

Deutsche Übersetzung von Verordnungsbestimmungen zur Abänderung der den Personalmitgliedern der Staatsverwaltungen gewährten Urlaubsarten und Abwesenheiten

Die in den Anlagen 1 bis 3 aufgenommenen Texte sind die deutsche Übersetzung:

— des königlichen Erlasses vom 18. Dezember 2006 zur Abänderung des königlichen Erlasses vom 19. November 1998 über die den Personalmitgliedern der Staatsverwaltungen gewährten Urlaubsarten und Abwesenheiten,

— des königlichen Erlasses vom 11. Januar 2007 zur Abänderung des königlichen Erlasses vom 19. November 1998 über die den Personalmitgliedern der Staatsverwaltungen gewährten Urlaubsarten und Abwesenheiten,

— des königlichen Erlasses vom 17. Januar 2007 zur Abänderung verschiedener Verordnungsbestimmungen über die Kontrolle der Abwesenheiten wegen Krankheit der Personalmitglieder der Staatsverwaltungen und über die den Personalmitgliedern der Staatsverwaltungen gewährten Urlaubsarten und Abwesenheiten.

Diese Übersetzungen sind von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen beim Beigeordneten Bezirkskommissar in Malmedy erstellt worden in Ausführung von Artikel 76 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft, ersetzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 18. Juli 1990 und abgeändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. April 2007.

Anlage 1

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST BESCHÄFTIGUNG, ARBEIT UND SOZIALE KONZERTIERUNG UND FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST PERSONAL UND ORGANISATION**18. DEZEMBER 2006 — Königlicher Erlass zur Abänderung des königlichen Erlasses vom 19. November 1998 über die den Personalmitgliedern der Staatsverwaltungen gewährten Urlaubsarten und Abwesenheiten**

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund der Artikel 37 und 107 Absatz 2 der Verfassung;

Aufgrund des Sanierungsgesetzes vom 22. Januar 1985 zur Festlegung sozialer Bestimmungen, insbesondere des Artikels 102 § 1 Absatz 2 und des Artikels 105 § 1, ersetzt durch das Gesetz vom 26. März 1999 und abgeändert durch das Gesetz vom 10. August 2001;

Aufgrund des königlichen Erlasses vom 19. November 1998 über die den Personalmitgliedern der Staatsverwaltungen gewährten Urlaubsarten und Abwesenheiten, insbesondere des Artikels 35, ersetzt durch den königlichen Erlass vom 26. Mai 1999 und abgeändert durch die königlichen Erlasse vom 10. Juni 2002, 12. Dezember 2002 und 20. Juli 2005, und des Artikels 117, abgeändert durch die königlichen Erlasse vom 26. Mai 1999, 20. Juli 2000, 12. Dezember 2002 und 20. Juli 2005;

Aufgrund des Einverständnisses Unseres Ministers des Öffentlichen Dienstes vom 3. November 2005;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 3. Februar 2006;

Aufgrund des Einverständnisses Unseres Ministers des Haushalts vom 17. Februar 2006;

Aufgrund des Protokolls Nr. 551 des Ausschusses der föderalen, gemeinschaftlichen und regionalen öffentlichen Dienste vom 15. März 2006;

Aufgrund der Stellungnahme des geschäftsführenden Ausschusses des Landesamtes für Arbeitsbeschaffung vom 20. Juli 2006;

Aufgrund des Protokolls Nr. 154/5 des Gemeinsamen Ausschusses für alle öffentlichen Dienste vom 20. Oktober 2006;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 40.511/3 des Staatsrates vom 22. Juni 2006, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Anlage 3

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST PERSONAL UND ORGANISATION

17. JANUAR 2007 — Königlicher Erlass zur Abänderung verschiedener Verordnungsbestimmungen über die Kontrolle der Abwesenheiten wegen Krankheit der Personalmitglieder der Staatsverwaltungen und über die den Personalmitgliedern der Staatsverwaltungen gewährten Urlaubsarten und Abwesenheiten

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund der Artikel 37 und 107 Absatz 2 der Verfassung;

Aufgrund des Gesetzes vom 16. März 1954 über die Kontrolle bestimmter Einrichtungen öffentlichen Interesses, insbesondere des Artikels 11 § 1, ersetzt durch das Gesetz vom 22. Juli 1993;

Aufgrund des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge, insbesondere des Artikels 31, ersetzt durch das Gesetz vom 13. Juni 1999;

Aufgrund des Gesetzes vom 22. Juli 1993 zur Festlegung bestimmter Maßnahmen in Bezug auf den öffentlichen Dienst, insbesondere des Artikels 4 § 2 Nr. 1, ersetzt durch das Gesetz vom 20. Mai 1997;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 2. Oktober 1937 zur Festlegung des Statuts der Staatsbediensteten, insbesondere des Artikels 106;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 1973 zur Festlegung des Statuts des Personals bestimmter Einrichtungen öffentlichen Interesses, insbesondere des Artikels 45, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 19. November 1998;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 27. April 1981 zur Festlegung des Betrags der Gebühren, die für bestimmte vom Staatlichen Sozialmedizinischen Amt durchgeführte ärztliche Untersuchungen geschuldet werden, insbesondere des Artikels 5, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 27. Dezember 1994;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 11. Februar 1991 zur Festlegung der individuellen finanziellen Rechte der in den föderalen öffentlichen Diensten durch Arbeitsvertrag eingestellten Personen, insbesondere des Artikels 3, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 8. August 1997, 27. Oktober 2000, 28. Januar 2002, 2. August 2002, 12. Dezember 2002 und 3. August 2004;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 19. November 1998 über die den Personalmitgliedern der Staatsverwaltungen gewährten Urlaubsarten und Abwesenheiten, insbesondere des Artikels 1, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 26. Mai 1999, 10. Juni 2002, 12. Dezember 2002 und 12. Oktober 2005, des Artikels 2, des Artikels 12, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 26. Mai 1999, 12. Dezember 2002 und 12. Oktober 2005, des Artikels 17, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 10. Juni 2002, des Artikels 42, der Artikel 47 bis 49, der Artikel 50 bis 54, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 9. Februar 2001, der Artikel 55 bis 61, der Artikel 62 bis 65, des Artikels 125, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 28. Januar 2002 und 10. Juni 2002, des Artikels 140 und des Artikels 143, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 10. Juni 2002;

In der Erwägung, dass die Verwaltung eine deutliche und kohärente Regelung in Bezug auf die Verfahren für die Kontrolle der krankheitsbedingten Abwesenheiten einführen will;

In der Erwägung, dass die Bestimmungen in Bezug auf Urlaub, krankheitsbedingte Disponibilität und krankheitsbedingte Teilzeitbeschäftigung geklärt und vervollständigt werden müssen;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 19. Juni 2006;

Aufgrund des Einverständnisses Unseres Ministers des Haushalts vom 23. Juni 2006;

Aufgrund des Protokolls Nr. 563 des Ausschusses der föderalen, gemeinschaftlichen und regionalen öffentlichen Dienste vom 20. September 2006;

Aufgrund des Gutachtens des Staatsrates Nr. 41.464/3 vom 24. November 2006, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag Unseres Ministers der Volksgesundheit und Unseres Ministers des Öffentlichen Dienstes und aufgrund der Stellungnahme Unserer Minister, die im Rat darüber beraten haben,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

KAPITEL I — Abänderung des Königlichen Erlasses vom 2. Oktober 1937
zur Festlegung des Statuts der Staatsbediensteten

Artikel 1 - Artikel 106 des Königlichen Erlasses vom 2. Oktober 1937 zur Festlegung des Statuts der Staatsbediensteten wird wie folgt ergänzt:

«7. wenn sie von ihrem Dienst abwesend sind, ohne dass ihnen Urlaub oder eine Freistellung gewährt worden ist.»

KAPITEL II — Abänderung des Königlichen Erlasses vom 11. Februar 1991
zur Festlegung der individuellen finanziellen Rechte

der in den föderalen öffentlichen Diensten durch Arbeitsvertrag eingestellten Personen

Art. 2 - Artikel 3 § 1 Absatz 2 Nr. 2 des Königlichen Erlasses vom 11. Februar 1991 zur Festlegung der individuellen finanziellen Rechte der in den föderalen öffentlichen Diensten durch Arbeitsvertrag eingestellten Personen wird wie folgt ergänzt:

«c) einer Abwesenheit vom Dienst, ohne dass Urlaub oder eine Freistellung gewährt worden ist.»

KAPITEL III — Abänderung des Königlichen Erlasses vom 19. November 1998
über die den Personalmitgliedern der Staatsverwaltungen gewährten Urlaubsarten und Abwesenheiten

Art. 3 - Artikel 1 § 3 des Königlichen Erlasses vom 19. November 1998 über die den Personalmitgliedern der Staatsverwaltungen gewährten Urlaubsarten und Abwesenheiten, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 26. Mai 1999, 10. Juni 2002, 12. Dezember 2002 und 12. Oktober 2005, wird wie folgt ergänzt:

«11. Meldung an den Dienst von Abwesenheiten wegen Krankheit oder Unfall in Anwendung von Artikel 61, mit Ausnahme von Absatz 4, und Möglichkeit für das Personalmitglied, in Anwendung von Artikel 62 § 2 Absatz 6 bei eintägiger ungerechtfertigter Abwesenheit für den Gebrauch eines Tages des Jahresurlaubs zu optieren.»

Art. 4 - Artikel 2 § 1 desselben Erlasses wird durch folgenden Absatz ergänzt:

«In Abweichung von den Bestimmungen von Absatz 1 gelten für die Anwendung von Artikel 52 Absatz 1, Artikel 53 § 2 und der Artikel 62 und 63 als Werktage alle Kalendertage mit Ausnahme der Samstage, Sonntage und Feiertage, die in Artikel 14 § 1 erwähnt sind.»

Art. 5 - In Artikel 12 § 1 Absatz 4 desselben Erlasses, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 26. Mai 1999 und 12. Dezember 2002, wird das Wort «weiblichen» gestrichen.

Art. 6 - Artikel 17 Absatz 2 desselben Erlasses wird durch folgenden Absatz ersetzt:

«Dieser Urlaub wird für die normale Dauer der Probezeit gewährt. Wenn das Statut keine Probezeit vorsieht, ist die Höchstdauer dieses Urlaubs auf zwei Jahre beschränkt.»

Art. 7 - In Artikel 42 § 1 Nr. 2 desselben Erlasses werden die Wörter «in Artikel 46» durch die Wörter «in den Artikeln 46 und 47» ersetzt.

Art. 8 - Artikel 47 desselben Erlasses wird durch folgenden Absatz ergänzt:

«Krankheitsurlaubstage infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit bei einem vorherigen Arbeitgeber werden nicht berücksichtigt, um die Anzahl Urlaubstage zu bestimmen, die ein Bediensteter aufgrund von Artikel 41 noch bekommen kann, insofern er während des Zeitraums der zeitweiligen Arbeitsunfähigkeit die Entschädigungen weiter bezieht, die in Artikel 22 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle, in Artikel 34 der am 3. Juni 1970 koordinierten Gesetze über die Entschädigung für Berufskrankheiten oder in gleichwertigen Normen erwähnt sind.»

Art. 9 - In Artikel 48 desselben Erlasses werden die Wörter «Artikel 112 Absatz 1 Nr. 2» durch die Wörter «Artikel 112 § 3 Nr. 4» ersetzt.

Art. 10 - Artikel 49 desselben Erlasses wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Art. 49 - Gemäß den Artikeln 62 bis 64 unterliegen wegen Krankheit oder Unfall abwesende Bedienstete der medizinischen Kontrolle der in Absatz 3 erwähnten Verwaltung.

Unbeschadet der Bestimmungen, die auf Personalmitglieder unter Arbeitsvertrag anwendbar sind, unterliegen wegen Krankheit oder Unfall abwesende Personalmitglieder der medizinischen Kontrolle der in Absatz 3 erwähnten Verwaltung.

Die Verwaltung der medizinischen Expertise ist mit der Kontrolle der Abwesenheiten wegen Krankheit oder Unfall beauftragt.»

Art. 11 - Artikel 50 desselben Erlasses, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 9. Februar 2001, wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Art. 50 - Um sich dem normalen Arbeitrhythmus wieder anzupassen, kann ein Bediensteter sein Amt krankheitsbedingt Teilzeit ausüben. Diese Teilzeitbeschäftigung muss unmittelbar auf eine ununterbrochene Abwesenheit wegen Krankheit von mindestens dreißig Tagen folgen.

Abwesenheiten von Bediensteten während dieses Zeitraums werden einem Zeitraum aktiven Dienst gleichgesetzt.

Die Teilzeitleistungen werden täglich erbracht.»

Art. 12 - In Artikel 51 desselben Erlasses, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 9. Februar 2001, werden die Wörter «das Staatliche Sozialmedizinische Amt» durch die Wörter «die Verwaltung der medizinischen Expertise» ersetzt und das Wort «es» durch das Wort «sie».

Art. 13 - Artikel 52 desselben Erlasses, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 9. Februar 2001, wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Art. 52 - Ein wegen Krankheit abwesender Bediensteter, der krankheitsbedingt Teilzeit arbeiten oder eine in Artikel 54 Absatz 2 erwähnte Verlängerung erhalten möchte, muss mindestens fünf Werktage vor Beginn der Teilzeitleistungen ein entsprechendes Gutachten des Arztes der Verwaltung der medizinischen Expertise erhalten haben.

Dieser Bedienstete muss ein ärztliches Attest und einen Wiedereingliederungsplan, die vom Hausarzt ausgestellt worden sind, vorlegen. Im Wiedereingliederungsplan gibt der Hausarzt das vermutliche Datum der vollständigen Wiederaufnahme der Arbeit an.»

Art. 14 - Artikel 53 desselben Erlasses wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Art. 53 - § 1 - Der Arzt, der von der Verwaltung der medizinischen Expertise bestimmt wird, um den Bediensteten zu untersuchen, befindet über dessen körperliche Eignung, sein Amt zu 50 Prozent, 60 Prozent oder 80 Prozent seiner normalen Leistungen wieder aufzunehmen. Dieser Arzt teilt so schnell wie möglich dem Bediensteten seine Feststellungen schriftlich mit, eventuell nach Konsultierung des Arztes, der das in Artikel 52 erwähnte ärztliche Attest ausgestellt hat. Ist der Bedienstete zu diesem Zeitpunkt mit den Feststellungen des Arztes der Verwaltung der medizinischen Expertise nicht einverstanden, wird dies von diesem Arzt im vorerwähnten Schriftstück vermerkt.

§ 2 - Innerhalb zweier Werktage nach der Mitteilung der Feststellungen durch den Arzt der Verwaltung der medizinischen Expertise kann die Partei mit dem größten Interesse zur Regelung der ärztlichen Streitsache und in gegenseitigem Einvernehmen einen Schiedsarzt bestimmen. Kann innerhalb zweier Werktage diesbezüglich keine Vereinbarung getroffen werden, kann die Partei mit dem größten Interesse zur Regelung der ärztlichen Streitsache einen Schiedsarzt bestimmen, der die Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Juni 1999 über die Kontrollmedizin erfüllt und auf der in Ausführung des vorerwähnten Gesetzes festgelegten Liste steht.

Der Schiedsarzt führt die ärztliche Untersuchung durch und befindet über die ärztliche Streitsache innerhalb dreier Werktage nach seiner Bestimmung. Alle anderen Feststellungen bleiben unter dem Berufsgeheimnis.

Die Kosten dieses Verfahrens und eventuelle Fahrtkosten des Bediensteten gehen zu Lasten der verlierenden Partei.

Der Schiedsarzt bringt seine Entscheidung dem Arzt, der das ärztliche Attest ausgestellt hat, und dem Arzt der Verwaltung der medizinischen Expertise zur Kenntnis. Die Verwaltung der medizinischen Expertise und der Bedienstete werden vom Schiedsarzt unverzüglich per Einschreiben darüber informiert.»

Art. 15 - Artikel 54 desselben Erlasses, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 9. Februar 2001, wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Art. 54 - Ein Bediensteter kann sein Amt zu 50 Prozent, 60 Prozent oder 80 Prozent seiner normalen Leistungen für einen Zeitraum von höchstens dreißig Kalendertagen wieder aufnehmen.»

Allerdings können für höchstens denselben Zeitraum Verlängerungen gewährt werden, wenn die Verwaltung der medizinischen Expertise bei erneuter Untersuchung der Ansicht ist, dass der Gesundheitszustand des Bediensteten es rechtfertigt. Die Bestimmungen von Artikel 53 sind anwendbar.

Bei jeder Untersuchung beschließt die Verwaltung der medizinischen Expertise, welche Arbeitsregelung am geeignetsten ist.»

Art. 16 - Kapitel IX desselben Erlasses, das die Artikel 55 bis 68 umfasst, wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

«KAPITEL IX — Zurdispositionstellung wegen Krankheit

Art. 55 - Die Zurdispositionstellung wegen Krankheit von Bediensteten wird vom Präsidenten des Direktionsausschusses, vom Generalsekretär oder vom Leiter der Verwaltung, dem er diese Befugnis übertragen hat, beschlossen.

Art. 56 - § 1 - Unbeschadet des Artikels 46 werden Bedienstete, die über die aufgrund von Artikel 41 gewährte Höchstanzahl Urlaubstage hinaus krankheitsbedingt abwesend sind, von Rechts wegen wegen Krankheit zur Disposition gestellt.

§ 2 - Sie bewahren ihre Ansprüche auf Beförderung und Aufsteigen in ihrer Gehaltstabelle.

§ 3 - Die Artikel 47 und 62 bis 64 finden Anwendung auf Bedienstete, die wegen Krankheit zur Disposition gestellt sind.

Art. 57 - Wegen Krankheit zur Disposition gestellte Bedienstete beziehen ein Wartegehalt, das 60 Prozent ihres letzten Dienstgehaltes entspricht.

Der Betrag dieses Wartegehaltes darf jedoch in keinem Fall:

1. unter dem Betrag der Entschädigungen liegen, die die Betroffenen im selben Fall beziehen würden, wenn die Regelung der sozialen Sicherheit ab Beginn ihrer Abwesenheit auf sie anwendbar gewesen wäre,

2. unter dem Betrag der Pension liegen, die sie beziehen würden, wenn sie am Datum ihrer Zurdispositionstellung wegen körperlicher Unfähigkeit zum Vorruhestand zugelassen worden wären.

Das Wartegehalt wird auf der Grundlage des gegebenenfalls in Anwendung von Artikel 9 des Königlichen Erlasses vom 29. Juni 1973 über das Besoldungsstatut des Personals der föderalen öffentlichen Dienste revidierten letzten Dienstgehaltes festgelegt.

Bei gleichzeitiger Ausübung mehrerer Ämter wird das Wartegehalt nur auf der Grundlage des Hauptamtes gewährt.

Art. 58 - In Abweichung von Artikel 57 erhalten wegen Krankheit zur Disposition gestellte Bedienstete ein monatliches Wartegehalt, das dem Betrag ihres letzten Dienstgehaltes entspricht, wenn das Leiden, an dem sie erkrankt sind, von der Verwaltung der medizinischen Expertise als schwere und langwierige Krankheit anerkannt wird. Der Arzt der Verwaltung der medizinischen Expertise bestimmt das Datum der Eröffnung des Anrechts.

Art. 59 - Die Zurdispositionstellung wegen Krankheit setzt den in Kapitel XIII erwähnten Regelungen der Laufbahnunterbrechung, dem in Kapitel XIV erwähnten Urlaub wegen Teilzeitbeschäftigung und den Regelungen des vorzeitigen Ausscheidens für die Hälfte der Arbeitszeit und der freiwilligen Viertageweche, die im Gesetz vom 10. April 1995 über die Neuverteilung der Arbeit im öffentlichen Sektor erwähnt sind, kein Ende.

Für die Anwendung von Artikel 58 entspricht das letzte Dienstgehalt demjenigen, das aufgrund der Leistungsregelung geschuldet wurde, die auf die betreffenden Bediensteten zum Zeitpunkt ihrer Zurdispositionstellung anwendbar war.

Art. 60 - § 1 - Der Minister beschließt je nach den Erfordernissen des Dienstes, ob Stellen, deren Inhaber Bedienstete waren, die zur Disposition gestellt sind, als offen betrachtet werden müssen.

Er kann diesen Beschluss treffen, sobald die Zurdispositionstellung der Bediensteten ein Jahr erreicht.

Dem in § 1 erwähnten ministeriellen Beschluss muss die Stellungnahme des Präsidenten des Direktionsausschusses oder des Generalsekretärs, dem die Bediensteten unterstehen, vorausgehen.»

Art. 17 - In denselben Erlass wird ein Kapitel *IXbis* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«KAPITEL *IXbis* — Kontrolle der Abwesenheiten infolge einer Krankheit oder eines Unfalls

Art. 61 - Bedienstete, die infolge einer Krankheit oder eines Unfalls außerstande sind, ihr Amt normal auszuüben, sind verpflichtet, die Behörde, der sie unterstehen, unverzüglich gemäß den vom Präsidenten des Direktionsausschusses oder vom Generalsekretär festgelegten Modalitäten darüber zu informieren.

Für eine Abwesenheit wegen Krankheit oder Unfall, die mehr als einen Tag dauert, müssen Bedienstete so schnell wie möglich ein ärztliches Attest bei der Verwaltung der medizinischen Expertise einreichen. Im ärztlichen Attest werden die Krankheit, ihre vermutliche Dauer und der Wohnort des Bediensteten vermerkt und es wird auch angegeben, ob der Bedienstete sich im Hinblick auf eine Kontrolle an einen anderen Ort begeben darf.

In Abweichung von den Bestimmungen von Absatz 2 reicht der Bedienstete unverzüglich ein ärztliches Attest bei der Verwaltung der medizinischen Expertise ein, wenn die Abwesenheit wegen Krankheit oder Unfall nur einen Tag betrifft und wenn der Bedienstete schon zweimal im Laufe des Kalenderjahres wegen Krankheit oder Unfall für einen Tag abwesend war.

Wenn der Bedienstete es versäumt, gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Artikels ein ärztliches Attest bei der Verwaltung der medizinischen Expertise einzureichen, befindet er sich von Rechts wegen im Stand der Inaktivität.

Art. 62 - § 1 - Der Bedienstete ist verpflichtet, den von der Verwaltung der medizinischen Expertise bestimmten Arzt, der die Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Juni 1999 über die Kontrollmedizin erfüllt, nachstehend Kontrollarzt genannt, zu empfangen oder der Vorladung, bei diesem Arzt vorstellig zu werden, nachzukommen. Der Bedienstete kann die ärztliche Untersuchung nicht verweigern.

Der Bedienstete kann auf Antrag der Behörde, der er untersteht, oder auf Initiative der Verwaltung der medizinischen Expertise kontrolliert werden.

Der Bedienstete kann ab dem ersten Abwesenheitstag und während des gesamten Zeitraums der Abwesenheit wegen Krankheit oder Unfall kontrolliert werden.

Die ärztliche Untersuchung findet am Wohnsitz oder Wohnort des Bediensteten statt. Bei Abwesenheit des Bediensteten hinterlässt der Kontrollarzt eine Meldung, wobei der Bedienstete ersucht wird, zum angegebenen Zeitpunkt beim Kontrollarzt vorstellig zu werden. Der Bedienstete, der seinen Wohnsitz oder seinen Wohnort verlassen darf, kann ebenfalls von der Verwaltung der medizinischen Expertise vorgeladen werden, um im Hinblick auf eine Untersuchung beim Kontrollarzt vorstellig zu werden.

Der Bedienstete, der die Durchführung der ärztlichen Untersuchung durch den Kontrollarzt verweigert oder sie unmöglich macht, befindet sich von Rechts wegen im Stand der Inaktivität.

§ 2 - Der Kontrollarzt überprüft, ob die Abwesenheit wegen Krankheit oder Unfall begründet ist und kann diesbezüglich höchstens feststellen, dass:

1. die Abwesenheit wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich begründet ist,
2. die Abwesenheit wegen Krankheit oder Unfall für einen kürzeren Zeitraum als den auf dem ärztlichen Attest erwähnten Zeitraum gesundheitlich begründet ist,
3. die Abwesenheit wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich nicht begründet ist.

Der Kontrollarzt übt sein Amt gemäß den Bestimmungen von Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Juni 1999 über die Kontrollmedizin aus.

Der Kontrollarzt teilt unverzüglich dem Bediensteten seine Feststellungen schriftlich mit, eventuell nach Konsultierung des Arztes, der das in Artikel 61 erwähnte ärztliche Attest ausgestellt hat. Ist der Bedienstete zu diesem Zeitpunkt mit den Feststellungen des Kontrollarztes nicht einverstanden, wird dies von diesem Arzt im vorerwähnten Schriftstück vermerkt.

In den in den Absätzen 1, 2 und 3 erwähnten Fällen setzt die Wiederaufnahme der Arbeit ab dem vom Kontrollarzt festgelegten Datum beziehungsweise ab dem ersten Tag nach der Untersuchung ein, unbeschadet des Artikels 63.

Wenn der Bedienstete einen Tag wegen Krankheit oder Unfall abwesend ist und er sich nicht von einem Arzt untersuchen lassen hat und wenn der Kontrollarzt nach der ärztlichen Untersuchung der Meinung ist, dass die Abwesenheit wegen Krankheit oder Unfall nicht begründet ist, befindet sich der Bedienstete von Rechts wegen im Stand der Inaktivität.

Mit Einverständnis des Präsidenten des Direktionsausschusses oder des Generalsekretärs oder dessen Vertreters kann der Bedienstete jedoch für den Gebrauch eines Tages des Jahresurlaubs optieren, um die eintägige Abwesenheit zu decken, für die er sich nicht vom Arzt untersuchen lassen hat und für die der Kontrollarzt der Meinung war, dass sie nicht wegen Krankheit oder Unfall begründet war.

Art. 63 - Innerhalb zweier Werktage nach Mitteilung der Feststellungen durch den Kontrollarzt kann die Partei mit dem größten Interesse zur Regelung der ärztlichen Streitsache und in gegenseitigem Einvernehmen einen Schiedsarzt bestimmen. Kann innerhalb zweier Werktage diesbezüglich keine Vereinbarung getroffen werden, kann die Partei mit dem größten Interesse zur Regelung der ärztlichen Streitsache einen Schiedsarzt bestimmen, der die Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Juni 1999 über die Kontrollmedizin erfüllt und der auf der in Ausführung des vorerwähnten Gesetzes festgelegten Liste steht.

Die Verwaltung der medizinischen Expertise kann dem Kontrollarzt eine ausdrückliche Ermächtigung für die Bestimmung des Schiedsarztes erteilen und der Bedienstete kann diese Ermächtigung dem Arzt, der das ärztliche Attest ausgestellt hat, erteilen.

Der Schiedsarzt führt die ärztliche Untersuchung durch und befindet über die ärztliche Streitsache innerhalb dreier Werktage nach seiner Bestimmung. Alle anderen Feststellungen bleiben unter dem Berufsgeheimnis.

Trifft der Schiedsarzt eine negative Entscheidung, wird der Zeitraum zwischen dem vom Kontrollarzt festgelegten Datum der Wiederaufnahme der Arbeit und dem Datum der Entscheidung des Schiedsarztes in Inaktivität umgesetzt.

Die Kosten dieses Verfahrens und eventuelle Fahrtkosten des Bediensteten gehen zu Lasten der verlierenden Partei.

Der Schiedsarzt bringt seine Entscheidung dem Arzt, der das ärztliche Attest ausgestellt hat, und dem Kontrollarzt zur Kenntnis. Die Verwaltung der medizinischen Expertise und der Bedienstete werden per Einschreiben darüber informiert.

Art. 64 - Wenn ein Bediensteter sich während einer Abwesenheit wegen Krankheit oder Unfall im Ausland aufhalten möchte, muss er die vorherige Erlaubnis der Verwaltung der medizinischen Expertise bekommen.»

Art. 18 - Artikel 125 Absatz 2 desselben Erlasses, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 10. Juni 2002, wird durch folgenden Absatz ersetzt:

«Adoptionsurlaub, Aufnahmeurlaub, Mutterschaftsurlaub und Vaterschaftsurlaub setzen den Regelungen der Vollzeitlaufbahnunterbrechung und der Laufbahnunterbrechung für die Hälfte der Arbeitszeit ein Ende.»

Art. 19 - Artikel 140 desselben Erlasses wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 2 Absatz 3 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

«Eine Änderung des Arbeitskalenders während einer laufenden Teilzeitbeschäftigung muss immer am Anfang des Monats einsetzen.»

2. Paragraph 3 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

«§ 3 - Die Erlaubnis, Teilzeitleistungen zu erbringen, wird für einen Zeitraum von mindestens drei und höchstens vierundzwanzig Monaten erteilt.

Bedienstete, die in Anwendung des vorliegenden Artikels aus persönlichen Gründen Teilzeit arbeiten möchten, teilen der Behörde, der sie unterstehen, das Datum, an dem die Teilzeitbeschäftigung einsetzen soll, und ihre Dauer mit. Diese Mitteilung erfolgt schriftlich mindestens drei Monate vor Beginn der Teilzeitbeschäftigung, es sei denn, die Behörde nimmt auf Antrag des Betroffenen einen kürzeren Zeitraum an.

Für jede Verlängerung ist ein Antrag des betreffenden Bediensteten erforderlich; er muss mindestens einen Monat vor Ablauf des laufenden Urlaubs eingereicht werden.»

Art. 20 - Artikel 143 Nr. 1 desselben Erlasses wird durch folgenden Text ersetzt:

«1. Mutterschafts-, Vaterschafts-, Elternschafts-, Adoptions- und Aufnahmeurlaub,».

KAPITEL IV — Schlussbestimmungen

Art. 21 - Artikel 5 des Königlichen Erlasses vom 27. April 1981 zur Festlegung des Betrags der Gebühren, die für bestimmte von der Verwaltung der medizinischen Expertise durchgeführte ärztliche Untersuchungen geschuldet werden, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 27. April 1994, wird aufgehoben.

Art. 22 - Artikel 45 des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 1973 zur Festlegung des Statuts des Personals bestimmter Einrichtungen öffentlichen Interesses, abgeändert durch den Königlichen vom 19. November 1998, wird aufgehoben.

Art. 23 - Vorliegender Erlass wird mit 1. Januar 2007 wirksam, mit Ausnahme von Artikel 7, der mit 1. Dezember 1998 wirksam wird.

Art. 24 - Unsere Minister und Unsere Staatssekretäre sind, jeder für seinen Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 17. Januar 2007

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister der Volksgesundheit

R. DEMOTTE

Der Minister des Öffentlichen Dienstes

C. DUPONT

Der Minister der Beschäftigung

P. VANVELTHOVEN

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2007/00714]

17 NOVEMBRE 2006. — Circulaire relative au retour volontaire d'étrangers avec l'aide de l'Organisation internationale pour les migrations. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la circulaire du Ministre de l'Intérieur et du Ministre de l'Intégration sociale du 17 novembre 2006 relative au retour volontaire d'étrangers avec l'aide de l'Organisation internationale pour les migrations (*Moniteur belge* du 19 décembre 2006).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande auprès du Commissaire d'arrondissement adjoint à Malmedy en exécution de l'article 40 des lois sur l'emploi des langues en matière administrative, coordonnées le 18 juillet 1966, modifié par la loi du 21 avril 2007.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2007/00714]

17 NOVEMBER 2006. — Omzendbrief betreffende de vrijwillige terugkeer van vreemdelingen met behulp van de Internationale Organisatie voor migratie. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de omzendbrief van de Minister van Binnenlandse Zaken en van de Minister van Maatschappelijke Integratie van 17 november 2006 betreffende de vrijwillige terugkeer van vreemdelingen met behulp van de Internationale Organisatie voor migratie (*Belgisch Staatsblad* van 19 december 2006).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling bij de Adjunct-arrondissementscommissaris in Malmedy in uitvoering van artikel 40 van de wetten op het gebruik van de talen in bestuurszaken, gecoördineerd op 18 juli 1966, gewijzigd bij de wet van 21 april 2007.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2007/00714]

17. NOVEMBER 2006 — Rundschreiben über die freiwillige Rückkehr von Ausländern mit Hilfe der Internationalen Organisation für Wanderungen — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Rundschreibens des Ministers des Innern und des Ministers der Sozialen Eingliederung vom 17. November 2006 über die freiwillige Rückkehr von Ausländern mit Hilfe der Internationalen Organisation für Wanderungen.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen beim Beigeordneten Bezirkskommissar in Malmedy erstellt worden in Ausführung von Artikel 40 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten, abgeändert durch das Gesetz vom 21. April 2007.